



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Naturschutz, Gartenfachberatung

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Sachgebiet 35
Herrn Schneid

fachlicher Naturschutz: Frau Müller
Verwaltung: Frau Lohr
Zimmer-Nr. 01.320
Tel. 08031 392- 3305
Fax 08031 392- 93305
Manuela.Müller @lra-rosenheim.de

über Fach

IHR ZEICHEN
35-824-50

IHRE NACHRICHT VOM
12.10.2022

UNSER ZEICHEN
SG 33-173- 3-IX 29518

DATUM
12.12.2022

Naturschutzrecht;

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Anlage

Äußerung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.10.2022 mit Anhang 01 Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung genommen.

Zur Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsunterlagen, eingegangen am 28.08.2020
- Äußerung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.10.2022 mit Anhang 01 Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt

Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 2 ha. Der Gewinnungsbetrieb soll 50 Jahre betragen.

Gebietsbeschreibung:

Der Abbau soll an der Westflanke des Heubergs durchgeführt werden. Der Heuberg stellt eine markante und vom Vorland aus ins Auge fallende Erhebung dar. Zusammen mit dem Hochriesmassiv im Osten und dem Kranzhorn im Süden ist er Teil der nördlichsten, an das sanft gewellte Samerberggebiet angrenzenden Erhebungen der Kalkalpenzone. Trotz vergleichsweise geringer Meereshöhe (1.200 bis 1.400 m NN) tritt das viergipflige Felsmassiv des Heubergs besonders markant in Erscheinung. Das Gebiet ist klimatisch stark durch den Inntalföhn geprägt. Die felsdurchsetzten Hänge mit lichten Waldbeständen bieten daher vielen wärmeliebenden Arten mit



z.T. submediterrane Verbreitungsschwerpunkte geeignete Lebensräume. Mehrere baumfreie Felsriegel und -wände wechseln mit ehemaligen Almflächen und teils natürlichen, teils forstwirtschaftlich geprägten Waldgesellschaften. Der Gebirgsstock Hochries-Spitzstein (zu dem der Heuberg naturräumlich gehört) nimmt hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung eine Spitzenstellung in den Chiemgauer Alpen ein. Aufgrund geologischer Voraussetzungen und geomorphologischer Ausprägungen kommt es auf relativ engen Raum zu einem Nebeneinander unterschiedlichster Standortbedingungen/-faktoren, welche das Vorkommen von Arten mit gänzlich unterschiedlichen Lebensraumanforderungen ermöglichen.

Die Felsbereiche am Heuberg zeichnen sich durch azonale (= nicht durch das Großklima geprägte, sondern aufgrund anderer standörtlicher Eigenschaften z. B. Bodenbildung oder Kleinklima entstandene Standorte) Vorkommen zahlreicher subalpiner Rasen- und Felsbewohner aus. Auf flachgründigen Kalkverwitterungsböden entstehen - begünstigt durch Föhneinfluss - ökologisch wertvolle Waldbestände trocken-warmer Standorte.

(Arten- und Biotopschutzprogramm, Alpenbiotopkartierung, Handbuch natürlicher Waldgesellschaften Bayerns)

Übergeordnete Planungen:

1. ABSP

Im Arten- und Biotopschutzprogramm wird auf die besonders hohe Bedeutung des Heubergs als Bestandteil der naturräumlichen Untereinheit 027-24 Spitzstein und 027-30 Hochries hingewiesen. Hervorgehoben wird in der ABSP neben den Mager- und Trockenbiotopen (Felsfluren, Schutthalden, Magerrasen, magere Almweiden) dabei insbesondere die wärmeliebenden Buchenwälder. Als Konflikte nennt das ABSP die Zerstörung wertvoller Waldbestände durch Gesteinsabbau, z. B. bei Überfilzen.

2. Regionalplan:

Im Regionalplan wurde der Heuberg als landschaftliches Vorbehaltsgebiet 05 Hochriesgruppe und Samerberg ausgewiesen. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden solche Regionen festgesetzt, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde (s. SN vom 16.07.2019) soll ein Abbau grundsätzlich nur zugelassen werden, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Dies ist insbesondere von der unteren Naturschutzbehörde festzustellen.

Der geplante Abbau liegt nicht in einer Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für Bodenschätze.

3. Alpenkonvention, Alpenplan:

Das gesamte Erweiterungsgebiet sowie ein geringer Teil der Erschließungsstraße liegt im Alpenplan Zone C. Das gesamte Vorhaben liegt im Bereich der Alpenkonvention. Gemäß Art. 2 BayNatSchG sind die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild

lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.

Dabei handelt es sich mit der Zone C im Alpenplan um die strikteste Schutzkategorie, in der neue Verkehrserschließungen mit Ausnahme notwendiger landeskultureller Maßnahmen (z. B. Alm- und Forstwege) unzulässig sind. Der Abbau liegt bereits jetzt ca. 2,5 ha in der Zone C, weitere 2 ha würden noch dazukommen.

Schutzgebiete

1. Gesetzlich geschützte Biotope

Die beantragte Fläche wurde bereits zwischen 2015 und 2018 gerodet (Luftbildvergleich). Daher ist der Ausgangszustand teilweise nur schwer festzustellen und kann derzeit nur durch vorhandene Fachunterlagen, Standort- und Klimabedingungen sowie einer Ortsbegehung in die umliegenden Waldbereiche rekonstruiert werden.

Einzig der Bestand auf der Garwand ist noch vorhanden und kann zweifelsfrei zugeordnet werden. Dabei handelt es sich neben dem Blaugras-Buchenwald mit Eibe, der vor allem am Felskopf und in etwas humusreicheren Felsnischen vorkommt, um eine in den Felswänden vorkommende Felsspaltvegetation, die dem Biotoptyp „natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltvegetation“ (O112-FH8210) zuzuordnen ist. Typische Arten sind Felsen-Kugelschötchen (*Kernera saxatilis*), Stängel-Fingerkraut (*Potentilla caulescens*), Zwerg-Glockenblume (*Campanula cochleariifolia*), Stachelspitzige Segge (*Carex ucornata*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) und Sand-Schaumkresse (*Arabis arenosa*). Beide Biotoptypen sind gesetzlich geschützt, der Blaugras-Buchenwald nach § 30 Abs. 2 Nr. 3, die offenen Felsbildungen nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Es wurde bei der Ortsbegehung festgestellt, dass der noch intakte Waldbestand oberhalb (Flur-Nr. 848 und 846) der Rodungsfläche zu den wärmeliebenden Buchenwaldbeständen gehört, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Aufgrund eines Luftbildvergleichs kann festgestellt werden, dass sich dieser Waldbestand optisch nicht von dem der bereits gerodeten Fläche unterscheidet (s. Anhang Luftbild Infrarot) und insbesondere hinsichtlich Baumarten und Lückigkeit des Bestands identisch ist.

Zu diesen wärmeliebenden Kalkbuchenwäldern (L13), die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, zählt der mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwald mit seinen Subtypen, dem Seggen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*) und dem Blaugras-Buchenwald (*Seslerio-Fagetum*). Für den zuletzt genannten Buchenwaldtyp wird auch synonym der Begriff Eiben-Buchenwald (*Taxo-Fagetum*) verwendet.

Typisch für diese wärmeliebenden Kalk-Buchenwälder sind flachgründige Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) trocken-warmer Standorte, wie sie gerade im wärmebegünstigten und Föhn beeinflussten Inntal auf exponierten Felsstandorten typischerweise vorkommen. Auf diesen Umstand wird auch im Handbuch der Lebensraumtypen (S. 136) explizit hingewiesen: „Seggen-Buchenwald... reicht jedoch im wärmebegünstigten Inntal in den Alpenraum hinein“. Die Standorte zeichnen sich durch Flachgründigkeit und Trockenheit aus, was sich auch im Wuchs der namensgebenden Buche niederschlägt, die oft krummschäftig, zwieselig und z.T. tief und grob beastet wächst (Wassermangelsymptome). Regional sind Eibe, Mehlbeere – in den bayerischen Kalkalpen auch Fichte – beigemischt. Totholzreiche Buchenbestände sind gute Habitate des Alpenbocks (Art des Anhang II und IV FFH-Richtlinie; *Rosalia alpina*), der in der näheren Umgebung durch A. Ringler (mdl.) nachgewiesen werden konnte (Gutachten M. Sichler, Dipl. Biologe).

Alfred Ringler, ausgewiesener Gebietskenner, vielfacher Buchautor und langjähriges Mitglied des Naturschutzbeirates bezeichnet die Bergmischwald- und Trockenwaldbestände an der West- und Südflanke als wohl wichtigster und wertvollster Naturwaldbestand des Landkreises Rosenheim.

Wie oben im Detail ausgeführt, sind die im geplanten Erweiterungsgebiet vorkommenden Biotoptypen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist verboten. Der Biototyp „Wälder trockenwarmer Standorte“ ist bereits – bis auf den Bereich an der Garwand – durch Rodung zerstört. Der Biototyp „natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltvegetation“ (O112) ist an der Garwand und auf dem Felsbereich östlich der Garwand noch vorhanden. Zumindest der Bereich an der Garwand würde durch den weiteren Abbau zerstört, vermutlich durch die Abbautätigkeit bedingt aber auch der östlich der Garwand gelegene Felsbereich.

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann eine Ausnahme vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder im öffentlichen Interesse liegen. Eine Ausgleichbarkeit ist bei beiden Biotoptypen nicht gegeben, da die Lebensräume eine Entwicklungszeit zur Wiederherstellung von über 25 Jahren haben (s. Biotopwertliste zur BayKompV, erstellt vom Landesamt für Umwelt, 2014). Nach Aussage des Antragstellers soll der erste Rekultivierungsabschnitt 18 Jahre nach Beginn der Abbautätigkeit abgeschlossen werden. Unter dieser Annahme müssten sich die Biotoptypen innerhalb sechs Jahre entwickeln können, was völlig ausgeschlossen ist und jeglicher fachlicher Einschätzung widerspricht. Dies gilt nicht nur für die den Biototyp O112 „natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltvegetation“, sondern in noch höherem Ausmaß für den Blaugras-Buchenwald, da für diesen Biototyp an die Bodenbildung noch höhere Anforderungen gestellt werden. Die Bodenbildung geht auf solchen Sonderstandorten (anstehender Fels) extrem langsam vor sich, bis es zu einer natürlichen Humusbildung kommt, auf der Bäume stocken können, dauert es viele Jahrzehnte.

Da die vorgebrachte mangelnde Ausgleichsfähigkeit insbesondere der Felsbiotope vom Antragsteller stark bezweifelt wurde, ist seitens der verfahrensführenden Behörde eine Stellungnahme beim Bayerischen Landesamt für Umwelt erbeten worden, um Gewissheit in dieser Frage zu erlangen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gelangt in der Zusammenfassung dieser Stellungnahme zu dem Schluß, dass im konkreten Fall (Erweiterung Steinbruch Überfilzen) **erhebliche Zweifel an der Ausgleichbarkeit** der gesetzlich geschützten Felsbiotope bestehen.

Nach Aussage des LfUs ist davon auszugehen, dass bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Felsvegetation (Vorkommen Flechten, Moose, höhere Pflanzen, Arthäufigkeiten usw.) eine 25 Jahre junge Felswand nicht die Qualität einer deutlich älteren, natürlichen entstandenen Felswand aufweist.

Die Kartieranleitungen für gesetzlich geschützte Biotope (hier FH „Felsen mit Bewuchs, Felsvegetation“ bzw. FH8210 „Felsen mit Bewuchs, Felsvegetation/8210“) und FFH-Lebensraumtypen (hier LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation) setzen für die Einordnung in die entsprechenden Kategorien voraus, dass der menschliche Einfluss sehr lange zurückliegt (> 50 Jahre). Dies ist – unabhängig von der vorhandenen Felsvegetation – hier nicht der Fall, da die entsprechenden Bereiche im ersten Schritt abgebaut werden müssen und erst danach einer Rekultivierung zur Verfügung stehen würden. Daher scheidet eine Einstufung als Biototyp FH bzw. eines FFH-LRT 8210 aus.

Allein aus diesen Gründen ist es nicht möglich, in der für naturnahe Biotope sehr kurze Zeitspanne die Felsformationen der Garwand ausreichend auszugleichen. Hinzu kommt

die fortwährende starke Beeinträchtigung durch den unmittelbar daneben liegenden Abbaubetrieb, der durch vielfältige Störungen (z. B. Staub) die Entwicklung eines natürlichen Felsbewuchses stark erschwert und die Eignung als Lebensraum insgesamt negativ beeinflusst.

Eine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG ist ebenfalls nicht gegeben. Die Möglichkeit der Befreiung setzt dabei stets einen im Zeitpunkt des Normerlasses vom Normgeber so nicht vorausgesehen und deshalb **atypischen Sonderfall** voraus.

Es kann nicht erkannt werden, warum die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung des Antragstellers führen würde, § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG. Befreiungen sind generell kein Mittel, um die sich im Normalfall aus der Beachtung der naturschutzrechtlichen Verbotsvorschriften ergebenden Belastungssituationen zu bewältigen. Die sich typischerweise mit einem solchen Verbot verbindenden Belastungen sind dem Normadressaten zumutbar und von ihm hinzunehmen. Von einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nur gesprochen werden, wenn der Eintritt der Verbotsfolge in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalles und der ihn prägenden besonderen Umstände als „nicht gerechtfertigt“ (OVG Münster NuR 1989, 230 (231)), „unbillig“ (VGH München NuR 1990, 275 (277)) oder „unangemessen“ (OVG Saarlouis RdL 1981, 323 (326)) erscheint (Sauthoff in Schlacke, § 67 Rn. 22). (vgl. zu allem Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 14). Mit dieser Vorschrift soll insbesondere dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen werden. Die Befreiung dient nicht dazu, typische und damit vom Normgeber einkalkulierte Belastungen zu umgehen. Dabei müsste die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sein.

Die Bewertung einer durch die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm bewirkten Belastung als „unzumutbar“ verlangt zunächst, dass sich diese aufgrund von konkreten Umständen des Einzelfalles für den Betroffenen als deutlich schwerwiegender erweist, als dies in Bezug auf alle anderen von der Norm erfassten Grundstückseigentümer darstellt (BeckOK, § 67 Rn. 11). Eine solche Belastung könnte hier darin gesehen werden, dass die Fläche vom Antragsteller gerade für den Gesteinsabbau vorgesehen ist, der durch das Beseitigungsverbot unmöglich wird. Dieses Verbot trifft einen Steinbruchbetreiber natürlich härter, als jemanden, der die Fläche in einer anderen Art und Weise nutzen würde. Jedoch ist darin kein Fall zu sehen, bei dem die Anwendung eines naturschutzrechtlichen Verbots in Ansehung besonders gelagerter Gegebenheiten des Einzelfalles Folgen zeitigt, mit denen im Zeitpunkt des Normerlasses nicht zu rechnen war und die den Betroffenen in einer unzumutbaren Weise benachteiligen.

Eine Befreiungserteilung wäre insbesondere nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Bei einer Abwägung zwischen den Zielen des Naturschutzes im Hinblick auf den Erhalt von seltenen und wertvollen Biotopflächen und Lebensräumen geschützter Arten und dem Interesse des Antragstellers auf Erweiterung der Abbaufäche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Fläche überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse.

Es ist auch keine Ausnahme i.S.d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG zuzulassen. Dafür müsste die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein. Es ist eine Abwägung zwischen den jeweils geschützten Naturbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls durchzuführen. Die Maßnahme muss darüber hinaus aber auch notwendig sein, das heißt es darf keine zumutbare, die Natur weniger beeinträchtigende Standort- oder Ausführungsalternative bestehen. Dabei muss die Standortgebundenheit der Biotope berücksichtigt werden (Naturschutzrecht Bayern, 34. Auflage, Art. 23 Rn. 36).

Für ein öffentliches Interesse könnte hier sprechen, dass ein objektiver Bedarf an Kalk als Grundstoff zur Zementherstellung besteht. Um ein öffentliches Interesse zu begründen, müsste aber gerade die Ausbeutung dieses Steinbruchs erforderlich sein. Es müsste ein öffentliches Interesse daran bestehen, dass gerade dieser Kalk aus diesem Steinbruch abgebaut wird. Zwar führt der Antragsteller an, dass durch die Verwendung des Kalks aus dem Steinbruch in Überfilzen pro Jahr 10.000 t CO₂ eingespart werden könnten. Denn das Gestein in Nussdorf enthalte sehr wenig Dolomit, das bei der Zementherstellung für einen hohen Ausstoß von Kohlendioxid Sorge. Ob diese Zahl so stimmt, kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht beurteilt werden. Die Ausnahme kommt aber jedenfalls nur dann in Betracht, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Denn der Gesetzgeber misst dem Schutz der als besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig eingestuft Biotope erkennbar hohe Bedeutung zu. Ein solches besonderes Gewicht des öffentlichen Interesses wird hier nicht gesehen.

Aber selbst wenn man zugrunde legt, dass es zu einer so hohen Einsparung kommen würde und dadurch ein gewisses öffentliches Interesse vorliegen würde, müsste für eine Befreiungserteilung weitergehend ein Überwiegen dieses Interesses gegenüber den öffentlichen Naturschutzinteressen festgestellt werden und es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten sein, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben genau an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Verfolgung der öffentlichen Interessen muss darüber hinaus das – ebenfalls öffentliche – Interesse an der Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften überwiegen.

Danach stehen die bereits angeführten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange entgegen. Es würde ein 1.800 m² großes Felsspaltenbiotop beseitigt. Außerdem liegt der Heuberg im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 05 Hochriesgruppe und Samerberg.

In diesen Regionen kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Danach überwiegen nach einer Abwägung die öffentlichen Interessen nicht.

2. Sonstiges

Das Arten- und Biotopschutzprogramm schlägt den Bereich Spitzstein – Laubenstein – Hochries – Heuberg als Großschutzgebiet (analog zum NSG Geigelstein) vor. Diese Vorschläge liegen innerhalb wertvoller Lebensraumkomplexe die großflächig gesichert werden sollen. Die vorgeschlagenen Flächen sind die besonders herausragenden Flächen die wesentlich zum Gesamtwert des Lebensraumkomplexes beitragen.

Artenschutz

Zahlreiche Arten sind an die oben beschriebenen, wärmebegünstigten Sonderstandorte angepasst. Durch den hohen Struktur- und Totholzanteil, der durch den lückigen Baumbestand auch viele besonnte Bereiche bietet, profitieren nicht nur Brutvögel und Fledermäuse, sondern insbesondere auch Insekten wie Tagfalter und der Alpenbock, der von A. Ringler auf der Fläche in mehreren Exemplaren nachgewiesen wurde.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und eingereicht. Dabei konnten nur die Arten untersucht werden, die sich in diesem Gebiet noch aufhalten. Die Lebensraumqualität der gerodeten und teilweise abgeräumten Flächen ist jedoch nicht mit dem des ursprünglichen Bestandes zu vergleichen. Das Gebiet bietet für die meisten Arten derzeit keinen Lebensraum mehr. Steinbrüche können als Sekundärlebensräume für manche Arten durchaus interessant sein (z. B. Gelbbauchunke, Uhu). Es handelt sich dabei jedoch um völlig andere Lebensräume, deren Artausstattung eine vollkommen andere Zusammensetzung aufweist.

Eingriffsregelung

Der geplante Abbau ist ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (§ 14 ff. BNatSchG). Die vorhandene, teilweise naturnahe und standortgerechte Vegetation wird (bzw. wurde) beseitigt, der Oberboden teilweise abgeschoben. Durch die Abbautätigkeit wird nicht nur die Fläche als solches beeinträchtigt, sondern auch die umliegenden Bereiche sind durch die Trennwirkung sowie Lärm- und Staubbelastung nicht mehr in dem Maße für Tier- und Pflanzenarten besiedelbar wie ungestörte Bereiche. Durch den Eingriff in das empfindliche Bodengefüge kommt es immer wieder zu Abrutschungen oberhalb des Steinbruchs, bei dem auch Gehölze mitgerissen werden. Da der Boden sehr flachgründig ist, ist es für Gehölze ohnehin sehr schwer, den Standort zu besiedeln. Auch wenn die noch vorhandenen Bäume kleinwüchsig, krummschäftig und zwieselig sind, ist davon auszugehen, dass sie bereits mehrere Jahrzehnte alt sind. Darüber hinaus wird ein anstehender, markanter Fels („Garwand“) komplett abgebaut. Damit gehen sowohl die Fels- als auch die Waldbiotope verloren. Ausgleichbar ist der Eingriff nicht, da die Biotoptypen nicht in der erforderlichen Entwicklungszeit wiederhergestellt werden können (s. Biotopwertliste zur BayKompV).

Auch der Eingriff in das Landschaftsbild ist als sehr massiv anzusehen. Die Erweiterungsfläche ist von Norden und Westen weithin einsehbar, und zwar bereits am Irschenberg, der 25 Kilometer vom Steinbruch entfernt liegt. Auch vom Gemeindebereich Nußdorf a. Inn ist der Steinbruch überwiegend gut zu sehen, ebenso von den Ortschaften westlich des Inns. Durch den Abtrag der Garwand wird dieser Eingriff noch massiver werden, da der Rohboden aus dem grünen Umfeld optisch stark hervortritt. Ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht möglich. Bei der vorgesehenen Abbaudauer von 50 Jahren würde die Bodenbildung (!) erst zu einem sehr späten Zeitpunkt einsetzen können. Bevor sich erste Gehölze ansiedeln können und die Fläche wieder einigermaßen „begrünt“ wäre, ist ein Zeitraum von mindestens 75 Jahren zu veranschlagen.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff nicht zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Da es sich lt. Regionalplan um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt, gehen an dieser Stelle die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor.

Die Erschließungsstraße, die als „Forstweg“ genehmigt wurde, ist laut Bescheid vom 27.10.1995 auf 4 Meter inkl. Bankett zu begrenzen. Laut Bescheid ist der Weg landschaftsgerecht anzulegen, Aufschüttungen sind nicht zulässig. Der Weg ist jedoch in der Realität etwa 7 Meter, teilweise bis zu 9 Meter breit, sodass er sogar im Luftbild (trotz Waldbestand!) deutlich zu erkennen ist und eine erhebliche Barrierewirkung darstellt. Der Weg ist nicht gemäß den Vorgaben des o. g. Bescheids errichtet bzw. betrieben worden. Auch hier sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen, mit den vorhandenen Quellen sogar ein prioritärer Lebensraumtyp (*7220). Mit der Verbreiterung der „Forststraße“, um die Abfuhr des Bruchmaterials zu gewährleisten, wurden diese Quellbereiche mehrfach angeschnitten. Im oberen Bereich der Erschließungsstraße stockt außerdem ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop, und zwar ein Block- und Hangschuttwald. Die Bedeckung des Bodens mit freiliegendem Fels und Blöcken ist eindeutig über 50 %. Talwärts geht dieser Waldtyp dann in den Waldmeister-Buchenwald über (kein Biotoptyp, LRT 9130).

Zusammenfassung:

Dem Vorhaben stehen naturschutzfachliche und –rechtliche Belange entgegen:

- 1) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG vor, die nicht ausgeglichen werden können und somit verboten sind. (s. auch Anlage Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 12.10.2022).
- 2) Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der weder vermieden noch ausgeglichen werden kann.

Für den naturschutzfachlichen Inhalt:

gez.

Müller

Für den naturschutzrechtlichen Inhalt:


Lohr